



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Aebischer Eliane / Krattinger-Jutzet Ursula

2017-CE-109

Bundessubventionen zur Verbilligung der Krippenplätze

I. Anfrage

Der Nationalrat hat am 2. Mai beschlossen, für die familienergänzende Kinderbetreuung 96,8 Millionen Franken als Subventionen für die nächsten 5 Jahre den Kantonen zur Verfügung zu stellen. Die Unterstützung läuft über die Kantone: Jene, die die Subventionen erhöhen, erhalten vom Bund im ersten Jahr 65 Prozent des zusätzlichen Betrages. Im zweiten Jahr sind es noch 35 und im dritten Jahr noch 10 Prozent.

Aus der heutigen Mitteilung der Sozial- und Gesundheitsdirektion entnehmen wir jedoch, dass der Kanton Freiburg die Senkung der Preise für die Krippen an die Unternehmenssteuerreform III koppelt und erst wenn ein neues Projekt in Kraft getreten ist, die Verbilligung der Krippenplätze vorschlagen will. Wir finden dies sehr schade und keine familienfreundliche Politik.

Unsere Fragen an den Staatsrat:

1. Will der Kanton Freiburg auf Subventionen für die Verbilligung von Kinderkrippen verzichten, welche vom Bund für die nächsten 5 Jahre gesprochen wurden, und wirklich abwarten, bis ein neues Projekt der Unternehmenssteuerreform III aufgegleist ist?
2. Sieht der Staatsrat keine Notwendigkeit, die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton auszubauen?
3. Will der Staatsrat gut ausgebildete Mütter nicht vermehrt darin unterstützen, ihren Arbeitsplatz zu behalten?
4. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist in der Schweiz noch keine Realität; wieso will dann der Staatsrat das Angebot des Bundes, dies zur Realität werden zu lassen, nicht oder noch nicht annehmen?

9. Mai 2017

II. Antwort des Staatsrats

Als Erstes sei daran erinnert, dass sich der Staat stets für die Beanspruchung des eidgenössischen Fonds zur Förderung der Schaffung von Betreuungsplätzen eingesetzt hat. Er ersucht die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons in den Bundeskammern regelmässig, sich für alle Gesetzesentwürfe einzusetzen, die auf die Beibehaltung und Erneuerung der eidgenössischen Fonds zur Förderung der Schaffung von Betreuungsplätzen hinzielen.

Weil die USR III per Volksentscheid abgelehnt wurde, laufen derzeit im Rahmen des neuen Projekts «Steuervorlage 2017» Gespräche mit den Kreisen der Freiburger Wirtschaft über neue Kompensationsmassnahmen. Diese Massnahmen müssten als Gegenleistung für die Umsetzung von vorteilhaften steuerlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmen eingeführt werden. Bei den Gesprächen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Freiburger Wirtschaft über die USR III war ein Beitrag in der Grössenordnung von 22 Millionen Franken vereinbart worden. Dieser Beitrag wäre hauptsächlich für die Finanzierung einer Anhebung der Familienzulagen, von Massnahmen zugunsten der Berufsbildung und der familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen eingesetzt worden; diese Massnahmen sind unerlässlich für die Schaffung eines unternehmensfreundlichen Umfelds. Im Rahmen der familienergänzenden Betreuung könnten die folgenden Begleitmassnahmen der «Steuervorlage 2017» im Hinblick auf eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben in Betracht gezogen werden:

- > Förderprogramm zur Schaffung von Krippenplätzen und Plätzen ausserschulischer Betreuung: einmaliger Betrag, der für jeden neu geschaffenen Platz ausgerichtet wird;
- > Senkung der Tarife durch einen Beitrag der Arbeitgeber nach dem geltenden Modell (FBG);
- > Entwicklung von innovativen Versorgungsmodellen: vor allem der besondere Anstoss zur Eröffnung von Krippenplätzen an den strategischen Orten des Kantons.

Diese Massnahmen begünstigen die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben, die Arbeitsmarktfähigkeit von gut ausgebildeten Müttern und den Ausbau der Betreuungsplätze.

Der Gesetzgeber will, dass die Gemeinden alle vier Jahre den Betreuungsbedarf und die neuen Betreuungsformen beurteilen. Dadurch achten der Staat und die Gemeinden auf eine Umsetzung, die den regionalen Besonderheiten und den Bedürfnissen gemäss den Antworten aus der Beurteilung entspricht. Der Staat wacht also darüber, dass die Gemeinden die Bedarfsermittlung alle vier Jahre durchführen und erfasst das Angebot anhand von einer regelmässig aktualisierten Kartografie. Um die Gemeinden bei der Bedarfsabklärung zu unterstützen, wurde 2011 beim Jugendamt (JA) die Stelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin geschaffen. So erhalten sie Unterstützung und werden aufgrund der Bedarfsermittlungsergebnisse beraten. Sie können auch eine Veranschlagung des Nachfragepotenzials verlangen. Ferner stehen den Gemeinden Planungsinstrumente für die Eröffnung einer Einrichtung zur Verfügung.

1. Will der Kanton Freiburg auf Subventionen für die Verbilligung von Kinderkrippen verzichten, welche vom Bund für die nächsten 5 Jahre gesprochen wurden, und wirklich abwarten, bis ein neues Projekt der Unternehmenssteuerreform III aufgegleist ist?

Der Staatsrat geht davon aus, dass die Massnahmen, die in der «Steuervorlage 2017» vorgesehen sind, umgesetzt werden und der Kanton somit die Möglichkeit haben wird, in Bezug auf die Anhebung der kantonalen und kommunalen Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung Projekte nach den Grundsätzen des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG) einzureichen. Es ist zu betonen, dass die Zuständigkeit im Bereich Betreuungseinrichtungen hauptsächlich bei den Gemeinden liegt.

2. *Sieht der Staatsrat keine Notwendigkeit, die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton auszubauen?*

Es sei daran erinnert, dass der Kanton Freiburg auf Grundlage einer Motion von Grossrat Michel Jordan aus dem Jahr 1989 ein Gesetz über die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter (BEG) erarbeitet hat; dieses ist am 1. Januar 1997, also vor über 20 Jahren schon, in Kraft getreten. Ein solches Gesetz war neuartig für die Schweiz. In der Folge wurde mit dem Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG) den ausserschulischen Betreuungseinrichtungen Rechnung getragen. Und mit dem Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG) wurden schliesslich alle Grundlagen für die familienergänzende Betreuung im Kanton zusammengeführt. Mit diesem Gesetz wurden namentlich zwei Fonds für die Schaffung von Krippenplätzen und von ausserschulischen Betreuungsplätzen geschaffen. Die verschiedenen Gesetzgebungen waren mit der Umsetzung von Normen, Empfehlungen und Richtlinien für den Rahmen und die Qualität der Betreuung der Kinder verbunden. Die familienergänzende Betreuung ist seit über 20 Jahren ein ständiges Anliegen des Kantons Freiburg.

3. *Will der Staatsrat gut ausgebildete Mütter nicht vermehrt darin unterstützen, ihren Arbeitsplatz zu behalten?*

Sowohl die Gesetzgebung über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen als auch der Plan für die Gleichstellung von Frau und Mann innerhalb der Kantonsverwaltung (PGKV) beweisen, dass sich der Staatsrat dafür einsetzt, dass gut ausgebildete Mütter ihren Arbeitsplatz behalten können. Diese beiden Dispositive werden durch weitere wichtige Massnahmen ergänzt, wie z. B. die kantonale Familienzulagenordnung oder die Steuerabzüge für die Betreuungskosten.

4. *Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist in der Schweiz noch keine Realität; wieso will dann der Staatsrat das Angebot des Bundes, dies zur Realität werden zu lassen, nicht oder noch nicht annehmen?*

Mit den Antworten auf die vorangegangenen Fragen macht der Staatsrat deutlich, dass der Kanton Freiburg die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben zu einem Schwerpunkt seiner Familienpolitik gemacht hat. Letztere baut auf Grundsätzen auf, die vom Gesetzgeber gewollt sind, jedoch auch auf einem ständigen Austausch mit den Gemeinden und den Arbeitgebenden.

20. Februar 2018